CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/12

Allgemeine Verteilung

23. Oktober 2015

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Weitere Änderungsvorschläge**

 **Absatz 1.4.2.2.1 c) ADN - Pflichten des Beförderers**

 **Vorgelegt von Deutschland,[[1]](#footnote-2)**

1. Bei Absatz 1.4.2.2.1 c) ADN 2015 gibt es eine Abweichung zwischen den Sprachfassungen Französisch und Englisch einerseits und Deutsch andererseits. Der in der deutschen Fassung fehlende Text ist unterstrichen.

„c) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Ladung und das Schiff keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweist / aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;“.

„c) s'assurer visuellement que le bateau et le chargement ne présentent pas de défauts manifestes, de fuites ou de fissures, de manquement de dispositifs d'équipement, etc. ;“

2. Der englische und französische Text, wonach sich die Sichtprüfung auch auf das Schiff bezieht, gilt seit dem ADN 2003.

3. Der deutsche Text, wonach sich die Sichtprüfung nur auf die Ladung bezieht, entspricht dem bis zum 31.12.2010 von den Mitgliedsstaaten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt angewendeten ADNR 1997.

4. Deutschland orientiert sich in der Umsetzung des ADN 2015, hier der Pflichten der Hauptbeteiligten, abweichend von der deutschen Übersetzung an der französischen und der englischen Fassung und verpflichtet national den **Schiffsführer** als Mitarbeiter des Beförderers zu einer Sichtprüfung sowohl der Ladung **als auch des Schiffes**.

5. Der ordnungsgemäße Zustand des Schiffes ist die hauptsächliche sicherheitsrelevante Forderung des ADN und sollte daher zu jeder Zeit die volle Aufmerksamkeit des Beförderers erhalten.

6. Änderungen oder Beschädigungen des Schiffes, die die Sicherheit des Schiffes hinsichtlich der Beförderung von gefährlichen Gütern verringern können, sind nach Abschnitt 1.16.9 Grund für eine vom Eigentümer des Schiffes oder seines Bevollmächtigten eigenverantwortlich zu veranlassende Sonderuntersuchung. Sie könnten auch zu einer Einziehung des Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 1.16.13.1 führen.

7. Deutschland ist der Meinung, dass die deutsche Übersetzung des Absatzes 1.4.2.2.1 c) ADN 2015 zur Angleichung an die französische und englische Sprachfassung wie folgt geändert werden muss und bittet den Sicherheitsausschuss um eine Bestätigung.

„c) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Ladung **und das Schiff** keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse **~~aufweist~~ aufweisen**, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;“.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/12 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)